

Förderrichtlinie

Sonderprogramm Digitalisierungszuschuss „Digi-Cash“ der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Westerwaldkreis mbH

1. Zweck der Förderung

Aufgrund des beschleunigten technologischen und digitalen Wandels gewinnt die Digitalisierung in der Wirtschaft zunehmend an Bedeutung. Insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) fällt die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen noch schwer. Diesem Umstand soll das Sonderprogramm Digitalisierungszuschuss „Digi-Cash“ entgegenwirken. Die Unternehmen im Westerwaldkreis sollen für Digitalisierungsprozesse sensibilisiert werden und durch den Zuschuss animiert werden, Vorhaben zur digitalen Transformation ihrer Produkte, Prozesse, Dienstleistungen und ihrer IT-Sicherheit durchzuführen. Ziel des Sonderprogrammes ist es, den Digitalisierungsgrad von KMU im Westerwaldkreis zu erhöhen, damit die Unternehmen Wachstumspotenziale optimal nutzen können und langfristig leistungs- und wettbewerbsfähig bleiben.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Realisierung von empfohlenen Konzepten und Maßnahmen einer zuvor erfolgten Beratung nach dem Bundesprogramm „go-digital“.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Firmensitz im Westerwaldkreis, die in den letzten 18 Monaten eine Beratung nach dem Bundesprogramm „go-digital“ in Anspruch genommen haben.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1. Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Einzelmaßnahmen, die durch andere Förderprogramme wie z.B. „Digital jetzt“ gefördert werden (sollen), sind nicht förderfähig

4.2 Förderfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die nachgewiesenen Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes für Leistungen externer Anbieter anfallen. Dazu zählen alle Ausgaben, die zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen mit dem Ziel einer Erhöhung des Digitalisierungsgrades im Unternehmen erforderlich sind, soweit sie nicht in der folgenden Übersicht ausgeschlossen sind.

Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für:

- Umsatzsteuer,
- eigene Leistungen und Personalkosten,
- reine Beratungsleistungen,
- Systeme, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung angeschafft werden,
- Erst- oder Ersatzbeschaffungen für digitale Grundausstattung sowie bereits im Unternehmen verwendete Systeme ohne digitalisierungsfördernde Ziele (z.B. Festnetztelefon ohne Funktionserweiterung),
- übliche Betriebssysteme,
- den Besuch von Informations- und Messveranstaltungen,
- externe Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeiter, soweit diese nicht zur fachgerechten Nutzung des Fördergegenstandes erforderlich sind.

4.3. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 2.500,00 €.

5. Verfahren und Fristen

5.1. Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars schriftlich (postalisch oder elektronisch) an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Westerwaldkreis mbH (wfg) zu richten. **Eine Kopie des Beratervertrages inkl. Projektplan für das Förderprogramm „go-digital“ ist beizufügen.**

Mit der Durchführung des zu fördernden Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die wfg den Antrag in schriftlicher Form (postalisch oder elektronisch) bewilligt hat.

Anträge können vom **01. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 gestellt** werden. Die Bearbeitung erfolgt nach Eingangsdatum. Die Antragsprüfung und die Entscheidung über den Antrag erfolgen durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Westerwaldkreis mbH im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5.2. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in einer Summe nach der Realisierung des zu fördernden Vorhabens spätestens jedoch innerhalb von **sechs Monaten nach der Bewilligung.**

Der Zahlungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel **durch Einreichung entsprechender Rechnungskopien** nachzuweisen.

Förderungen für bauliche Maßnahmen, soweit diese Voraussetzung für die Maßnahmenrealisierbarkeit sind, können nur gegen Vorlage eines Angebotsvergleichs und Auswahl des wirtschaftlichsten Anbieters ausgezahlt werden.

Förderantrag

Sonderprogramm Digitalisierungszuschuss „Digi-Cash“
der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Westerwaldkreis mbH

An die
Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Westerwaldkreis mbH
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

1. Angaben zum Antragsteller

Firma: _____

Branche: _____

Anschrift: _____

Bankverbindung: _____

2. Ansprechpartner

Anrede: _____

Name: _____

Funktion: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

3. Geplanter Durchführungszeitraum (max. 6 Monate)

Beginn: _____ Abschluss: _____

4. Investitionsplan (Höhe der Ausgaben in Nettobeträgen eintragen.)

Ausgaben für die Entwicklung, Einführung, Verbesserung von Produkten, Prozessen, Dienstleistungen durch IKT-Hard und -Software _____ €

Ausgaben für die Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit _____ €

Mit vorgenannten Positionen verbundene Ausgaben für Dienstleistungen einschl. der Migration bisheriger Daten und Portierung von Softwarekomponenten auf die neuen digitalen Systeme _____ €

Ausgaben für Schulungen der Mitarbeiter/-innen zu den angeschafften digitalen Systemen durch externe Anbieter _____ €

Ausgaben für bauliche Maßnahmen (diese müssen eine Voraussetzung für die Realisierbarkeit mind. einer der vorgenannten Maßnahmen darstellen) _____ €

Gesamtsumme: _____ €

5. Finanzierung

Beantragte Förderung (50%) _____ €

6. Erklärung

Ich erkläre, dass mit der Umsetzung der zu fördernden Maßnahme(n) noch nicht begonnen wurde (Datum des Antragseingangs) und auch vor Bewilligung nicht begonnen wird. Ebenso wurden/werden für die hier aufgeführte(n) Maßnahme(n) keine weitere Fördermittel beantragt.

Weiterhin erkläre ich die Richtigkeit der im Förderantrag enthaltenen Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift